

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 30.03.23

und Antwort des Senats

Betr.: Welche planerischen Konsequenzen ergeben sich aus der Starkregenhinweiskarte?

Einleitung für die Fragen:

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) bezeichnet die Starkregenhinweiskarte als „Planungshilfe“. Sie helfe dabei, „die Starkregenvorsorge sowohl bei bestehender Bebauung als auch bei der Planung neuer Bauvorhaben zu verbessern.“ Zusammenfassend führt die BUKEA in ihrem Internetauftritt aus: „Wenn auf Grundlage der Starkregenhinweiskarte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen ausgemacht wurde, dann ist eine genauere Untersuchung einschließlich einer fachkundigen Beurteilung vor Ort erforderlich. Allein auf Grundlage dieser Karte sollten keine baulichen Maßnahmen oder Anpassungen geplant werden.“

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Unter der Mailadresse starkregenvorsorge@bukea.hamburg.de können potenziell Betroffene weitere Fragen zur Starkregenvorsorge an die Behörde stellen. Wie viele Anfragen haben die Behörde über das angebotene Mailpostfach seit Veröffentlichung der Karte erreicht? Bitte jahrweise auführen.*

Antwort zu Frage 1:

Das Funktionspostfach starkregenvorsorge@bukea.hamburg.de haben im Jahr 2021 etwa 48 Anfragen aus der Bevölkerung erreicht. Im Jahr 2022 waren es etwa 43 Anfragen und in 2023 wurden bisher sieben Anfragen aufgenommen.

Vorbemerkung: *Im Rahmen des RISA-Projekts (RegenInfraStrukturAnpassung) wurden laut FAQ zur Starkregenvorsorge „solide Grundlagen geschaffen und städtebauliche Möglichkeiten zur Starkregenvorsorge anhand von Pilotprojekten aufgezeigt.“ Im „Ergebnisbericht des Projektes RISA ...“ werden auf den Seiten 13 und 14 Pilotprojekte aufgeführt, davon sechs unter der Überschrift „Überflutungs- und Binnenhochwasserschutz“ sowie elf unter der Überschrift „naturnaher lokaler Wasserhaushalt“ und fünf unter „Gewässerschutz“.*

Frage 2: *Welche Pilotprojekte sind hier gemeint und welche dieser Pilotprojekte richten sich an Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und welche an die für Bauprojekte zuständigen Bezirksämter?*

Antwort zu Frage 2:

Die für die Starkregenvorsorge beispielhaften Pilotprojekte, auf die in den FAQs zur Starkregenvorsorge (<https://www.hamburg.de/faq-starkregenvorsorge/>) verwiesen wird, sind unter dem Punkt „Überflutungs- und Binnenhochwasserschutz“ im Strukturplan Regenwasser 2030 (<https://www.risa-hamburg.de/>) aufgeführt. Dabei handelt es

sich zum einen um bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Mitbenutzung von Flächen Niederschlagswasser gezielt ableiten und Rückhalteräumen zuführen. Dadurch werden Abflussspitzen gemindert und das zentrale Entwässerungssystem entlastet. Diese Projekte zeigen auf, welche planerischen und technischen Möglichkeiten sich bieten, um Überflutungsschäden zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Daher sind sie sowohl für Grundstücksbesitzende als auch für die Bezirksämter von Bedeutung.

Auf der anderen Seite wurden neben den Pilotprojekten baulicher Art auch Analysen innerhalb des Einzugsgebiets des Schleemer Bachs durchgeführt. In Bezug auf die Starkregenvorsorge wurde dabei im Rahmen einer Gefährdungs-, Schadens- und Risikopotenzialanalyse eine Methodik entwickelt, die eine Ersteinschätzung potenzieller Überflutungsgefahren infolge von Starkregen ermöglicht und eine wichtige Grundlage für die Entwicklung von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung von Starkregen, unter anderem der Starkregenhinweiskarte, darstellt.

Frage 3: *In welche weiteren Projekte wurden diese Pilotprojekte zwischenzeitlich übernommen?*

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich finden die aus den Pilotprojekten gewonnenen Erkenntnisse Eingang in alle städtebaulichen Überplanungen beziehungsweise Neuplanungen. So können beispielsweise in Bebauungsplanverfahren Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung (beispielsweise Regelungen zu naturnah zu gestaltenden Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer), Dachbegrünung oder Maß der baulichen Dichte getroffen werden, die den Belang der Starkregenvorsorge beachten. Beispielhaft können hier die Gartenstadt Öjendorf, Horner Geest und Stadtteil Grasbrook (Hamburg-Mitte), Rahmenplanung Diekmoor, B-Plangebiete Barmbek-Süd 2 und Uhlenhorst 4 (Hamburg-Nord) oder Oberbillwerder (Bergedorf) genannt werden.

Darüber hinaus werden insbesondere im Bereich bereits identifizierter Überflutungsschwerpunkte Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmenkombinationen (zum Beispiel temporäre Nutzung von geeigneten Grün-, Frei- und Verkehrsflächen zur schadenlosen Rückhaltung, dezentrale Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung, gezielter Objektschutz) erarbeitet und umgesetzt, in die die Erfahrungen aus den Pilotprojekten einfließen. Unter anderem sind dies folgende Projekte:

- Starkregengefahrenanalyse Diebsteich West (Altona)
- Regenwassernutzung Bergedorfer Friedhof (Bergedorf)
- Abkoppelung und Flächenmitbenutzung an Wiesenweg und Hennebergstraße (Wandsbek), Rubbertstraße (Hamburg-Mitte)
- Im Projekt „Clever Cities“ wurden in einem überflutungsgefährdeten Straßenabschnitt (Gödeke-Michels-Weg) exemplarisch Möglichkeiten der Regenwasserableitung und -versickerung aufgezeigt (Harburg)
- Baumrigolen am Alten Postweg/Woellmerstraße und Hölertwiete (Harburg)
- Erweiterung des Rückhaltebeckens Sasel um Retentionsflächen (Wandsbek).

Vorbemerkung: *In der Antwort auf die FAQ-Frage „Wer ist in der Stadt Hamburg für die Starkregenvorsorge verantwortlich?“ führt die BUKEA in ihrem Internetauftritt aus, dass – neben der Eigenverantwortung der Privatleute – auch die Bezirksämter mit ihrer Zuständigkeit für öffentliche Einrichtungen verantwortlich seien.*

Frage 4: *Inwieweit wird die Starkregenhinweiskarte regelhaft in die Bearbeitung von Bebauungsplänen miteinbezogen und wo ist dies geregelt?*

Antwort zu Frage 4:

Die Starkregenhinweiskarte wird bei der Bearbeitung von Bebauungsplänen regelhaft berücksichtigt. Grundlegend werden hierbei vorhandene Fließwege und Senken im Planungsgebiet überprüft sowie eine Identifikation und erste Beurteilung möglicher Starkregengefährdung im Sinne der Starkregenvorsorge vorgenommen. Eine entwässerungstechnische Verschlechterung im Planungsgebiet sowie eine nachteilige Auswirkung der

Planung für Ober- und Unterlieger sind durch die Starkregenhinweiskarte abschätzbar. Durch die öffentliche Zugänglichkeit zur Starkregenhinweiskarte werden die in ihr enthaltenen Informationen, auch für die jeweiligen Planungsbüros und Bezirksämter, als gemeinsame Grundlage mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) genutzt. Die Erkenntnisse aus der Starkregenhinweiskarte sind im Entwässerungsgutachten in der Planung zu berücksichtigen.

Grundlegend sind alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen die zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen und Zielsetzungen der Hamburgischen Bauordnung (HBauO), des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) und des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Aspekte der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) – verankert im Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) – zu berücksichtigen.

Frage 5: *Welche möglichen Maßnahmen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Bezirksämter für die Bebauung vorgeschrieben werden und wie erfolgt die Kontrolle der Umsetzung?*

Antwort zu Frage 5:

In dem zum Bebauungsplan zu erarbeitenden Entwässerungsgutachten sollen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge ermittelt werden, aus denen verbindliche und konkrete Festsetzungen ableitbar sind und in die Verordnung zum Bebauungsplan aufgenommen werden können. Über die Aufnahme der Maßnahmen in die Festsetzung entscheiden die zuständigen Dienststellen im Rahmen der Abwägung. Zum Teil werden die Entwässerungsgutachten auch als verbindliche Anlage in die städtebaulichen Verträge aufgenommen.

Soweit die Maßnahmen zulassungspflichtig sind, zum Beispiel nach HBauO, werden die Festsetzungen der Bebauungspläne im Rahmen der Zulassung überprüft.

Werden Missstände bekannt, werden diese von den zuständigen Dienststellen geprüft und die betroffenen Eigentümer zur Beseitigung aufgefordert.

Die nachfolgend aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten (themenbezogen) sind individuell an das jeweilige Bebauungsplanverfahren anzupassen und stellen eine grundlegende Berücksichtigung der aktuellen Festsetzungsmöglichkeiten der gültigen Fassung des BauGB dar:

1. Flächen und Anlagen der Abwasserbeseitigung
2. Multicodierte Flächen im öffentlichen Raum
3. Freihaltung von Notwasserwegen/Flächen zur Ableitung bei Starkregenereignissen (Neuplanung)
4. Ableitung des regulären Niederschlagswassers über offene Mulden, Rinnen, Gräben (gegebenenfalls mit Versickerungsmöglichkeit)
5. Gebiete, in denen das Einleiten von Niederschlagswasser in das Regenwassersiel oder in das Mischwassersiel allgemein untersagt ist
6. Gebiete, in denen versickert werden muss
7. Gebiete, in denen in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden muss
8. Gebiete, in denen Flachdächer und flach geneigte Dächer als Retentionsgründächer auszuführen sind
9. Begrenzung der Oberflächenversiegelung (Entsiegelungsgebot)
10. Festsetzung von Wasserflächen im Plangebiet
11. Flächen für Hochwasserschutzanlagen
12. Oberflächliche Gräben, Kanäle und Retentionsräume
13. Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen (zum Beispiel Höhen)
14. Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Frage 6: *Wie viele Auflagen in Bebauungsplanverfahren wurden seit dem Jahr 2022 aufgrund von Starkregengefährdung seit der Veröffentlichung der Starkregenhinweiskarte durch die Bezirksamter gemacht und wie verteilen diese sich auf die Bezirke?*

Antwort zu Frage 6:

Aktuell werden in laufenden Bebauungsplanverfahren Entwässerungsgutachten erstellt, die in den weiteren Planungsprozess einfließen und den planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt werden. Hierbei ist die Starkregenhinweiskarte seit 2021 ein Teil der berücksichtigten Datengrundlage. Beispielsweise im Bezirksamt Hamburg-Nord im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 72, der in diesem Zeitraum den Status der Vorweggenehmigungsreife erreicht hat, ist das Entwässerungsgutachten als Anlage des zugehörigen Durchführungsvertrags gesichert.

Im Bezirksamt Eimsbüttel wurden seit 2022 in drei abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren (Schnelsen 96, Stellingen 62, Lokstedt 67) Festsetzungen zur Reduzierung der Starkregengefährdung getroffen; ebenso im Bezirksamt Harburg. Das Bezirksamt Altona hat im Bebauungsplan Sülldorf 23/Iserbrook 27 Vorgaben zur Reduzierung der Starkregengefährdung festgesetzt.

Frage 7: *Inwieweit sind Geländeaufschüttungen eine angemessene Maßnahme als Starkregenvorsorge und inwieweit sind Geländeaufschüttungen Teil des Bebauungsplans?*

Antwort zu Frage 7:

Die Anhebung von Geländeabschnitten ist, aufgrund von rein konstruktiven und nutzungsbedingten Anforderungen, Teil vieler Bauvorhaben und somit potenziell auch Teil von Bebauungsplänen. Die Realisierung einer wassersensiblen Stadt erfordert es jedoch, unter anderem den (Objekt-)Schutz, in Bezug zu oberflächlichen Zuflüssen im Starkregenfall, als Gemeinschaftsaufgabe zu realisieren. Die Aufschüttung von Gelände als Mittel der Starkregenvorsorge sollte daher nur unter einer ganzheitlichen Betrachtung in Erwägung gezogen werden. Insbesondere in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten ist eine Geländeaufhöhung nicht ohne Ausgleich durch Bodenabtrag im Umfeld zulässig.

Geländehöhen sind zudem relevant, um mögliche Retentionsvolumina auf hierfür vorgesehenen oder geeigneten Flächen zu ermitteln (zum Beispiel Gräben, Mulden, Grünflächen, Plätze). Sie können, sofern erforderlich, in Bebauungsplänen nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 BauGB festgesetzt werden.

Die Umsetzung von Starkregenvorsorgemaßnahmen im Allgemeinen ist nur zulässig, wenn durch sie weder Unter- noch Oberlieger nachteilig beeinflusst werden (§ 7 Absatz 2 HWaG, § 37 Absatz 1 WHG sowie § 55 Absatz 1 WHG). Deshalb ist die Umleitung von aus Starkregen resultierendem Oberflächenabfluss durch Geländeaufschüttungen nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass das durch die Aufschüttung verlorene Retentionsvolumen anderweitig lokal ausgeglichen wird und der beeinträchtigte Entwässerungspfad als solcher intakt bleibt. Die Modellierung des Planzustands kann im Einzelfall geeignet sein, um die Auswirkungen der geplanten Starkregenvorsorgemaßnahmen detailliert zu betrachten.

Frage 8: *Wie werden Starkregenvorsorgemaßnahmen durch Grundstücksinhaberinnen und -inhaber auf ihre Auswirkung auf die nahe Umgebung der Maßnahme überprüft und welche möglichen Maßnahmen sind durch das jeweilige Bezirksamt zu prüfen und/oder zu genehmigen?*

Antwort zu Frage 8:

Allgemein ist die Veränderung des natürlichen Wasserabflusses zum Nachteil benachbarter Flurstücke entsprechend § 37 WHG nicht zulässig – die bezirkliche Wasserbehörde geht diesbezüglichen Beschwerden nach. Im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Wahrung der gewässerspezifischen Einleitmengenbegrenzung wird der grundstücksseitige Rückhalt von Niederschlagswasser durch die bezirkliche Wasserbehörde gefordert. Hier kann die Wasserbehörde des jeweiligen Bezirksamtes entsprechend ahnden und durchsetzen. Bei Zuwiderhandlungen gegen

planungsrechtliche Festsetzungen können darüber hinaus entsprechende bauordnungsrechtliche Verfahren durch das Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes veranlasst werden.

Eine wasserrechtliche Grundlage zur Überprüfung oder Genehmigung privater Schutzvorkehrungen besteht nur, wenn die Starkregenvorsorgemaßnahme einen Genehmigungstatbestand nach § 78 WHG berührt. In diesen Fällen werden die Unterlagen auf Plausibilität geprüft. Wenn die Auswirkungen der (baulichen) Maßnahme anhand dieser nicht absehbar sind, wird die Überprüfung am hydraulischen Modell verlangt. Bei Bauantragsverfahren nach § 61 HBauO liegt die Entwässerung in der Eigenverantwortung der Bauherren. Eine Überprüfung erfolgt durch das Bezirksamt nicht.

Innerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete müssen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge zudem hochwasserneutral ausgebildet werden. Diese Maßnahmen sind mit der bezirklichen Wasserbehörde abzustimmen und teilweise genehmigungspflichtig.

Frage 9: *Welche möglichen Starkregenvorsorgemaßnahmen bewertet der Senat als für die umliegenden Flurstücke von ihrer Wirkung her als relevant? Bitte einzeln je Maßnahme die Relevanz aufführen.*

Antwort zu Frage 9:

Durch verschiedene bauliche Konstruktionen kann verhindert werden, dass oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser in Gebäude gelangt. Dazu zählen vor allem eine wassersensible Geländegestaltung mit abfallendem Niveau, Schwellen, Aufkantungen und Abdichtungen. Bei Starkregenereignissen sind Senken oder Mulden hilfreich, in die überschüssiges Wasser über Notwasserwege geleitet werden kann. Daneben gibt es auch mobile Schutzelemente wie Barriersysteme oder Fensterklappen, welche als weitere Objektschutzmaßnahmen vor einem Starkregenereignis aufgebaut werden können.

Frage 10: *Gab es seit dem 01.01.2022 Starkregenvorsorgemaßnahmen, bei denen die Bezirksamter eine Genehmigung versagt haben?*

Antwort zu Frage 10:

Es gab in dem angefragten Zeitraum keine Starkregenvorsorgemaßnahmen, welche von den Bezirksamtern nicht genehmigt wurden.

Frage 11: *Gab es seit dem 01.01.2022 Starkregenvorsorgemaßnahmen, die zu einer Anpassung der Starkregenhinweiskarte geführt haben oder geführt haben sollten?*

Frage 12: *Aufgrund welcher Umstände und/oder in welchem Zeitabstand erfolgt die Aktualisierung der Starkregenhinweiskarte?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Die Starkregenhinweiskarte basiert auf einer topografischen Analyse unter Verwendung des Digitalen Geländemodells (DGM) mit einer Auflösung von 1 m². Umgesetzte Vorsorgemaßnahmen, die die Geländetopografie verändern (Geländeanpassung über 1 m² wie zum Beispiel größere Notwasserwege, größere abgesenkte Retentionsräume, großflächige Geländeaufhöhungen) werden durch landesweite Laserscanbefliegungen erfasst.

Die letzte landesweite Laserscanbefliegung erfolgte im Sommer 2022. Starkregenvorsorgemaßnahmen mit Geländeanpassung (über 1 m²), welche bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt wurden, werden in die Aktualisierung der Starkregenhinweiskarte eingehen. Die aktualisierten DGM1-Daten wurden der BUKEA im Februar 2023 zur Verfügung gestellt. Die Aktualisierung der Starkregenhinweiskarte ist für das 2. Quartal 2023 geplant.